

Satzung der Narrenzunft Bobohle Rot an der Rot

Stand Mai 2018

§ 1 Name und Sitz, Eintragung

1. Der Name des Vereins ist „ Narrenzunft Bobohle e.V. “
2. Sitz des Vereins ist Rot an der Rot.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege des überlieferten schwäbisch alemannischen Fasnetbrauchtums.

§ 3 Zweckerreichung

1. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden, durch Pflege des traditionellen Fasnetbrauchtums und die Teilnahme an traditionellen Fasnetveranstaltungen.
2. Der Verein ist eine allgemeine Einrichtung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Vergünstigungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres, und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Jedes aktive Mitglied ist automatisch Mitglied im Förderverein Narrenzunft Bobohle e.V. und ist dort auch beitragspflichtig.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegeruch zu richten. Das Aufnahmegeruch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

4. Über die Annahme des Aufnahmegerüsts entscheidet das Gremium (§ 9 der Satzung) durch Beschuß. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Aufnahmeantrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

1. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen.
3. Der Austritt ist dem Gremium (& 9 der Satzung) des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Der Wechsel von der Aktiven auf die Passive Mitgliedschaft muss bis 11.11 zum kommenden Jahr erfolgen.
5. Der Wechsel von der Passiven Mitgliedschaft zur Aktiven, ist erst nach einer Frist von 3 Jahren möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt,
 - bei ehrenkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins,
 - bei sonstigen schweren Verstößen des Mitglieds gegen die Interessen des Vereins.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag das Gremium (§ 9 der Satzung) des Vereins. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden. Will das Gremium erst nach mündlicher Verhandlung über den Antrag befinden, ist das betroffene Mitglied zu der Verhandlung schriftlich zu laden. Es hat Anspruch auf Gehör und auf Teilnahme. Die Verhandlung selbst ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind Antragsteller, betroffenes Mitglied und geladene Zeugen, sowie die Mitglieder des Entscheidungsgremiums.
5. Das Gremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschuß über den Ausschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 - Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Gremiumsstimmen.
6. Der Ausschluß wird sofort mit Beschußfassung wirksam.
7. Der das Ausschlußverfahren abschließende Beschuß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) **dem 1. Vorsitzenden (Zunftmeister)**
 - b) **2. Vorsitzenden (Vize Zunftmeister)**
 - c) dem Schriftführer

- d) dem Kassier
- 2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gremiums (§ 9 der Satzung). Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht besondere Aufgaben einzelnen Vereinsmitgliedern durch Satzung oder durch Beschuß zugewiesen sind.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind im Außenverhältnis nur gemeinsam befugt den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden nur bei Verhinderung vertreten.
- 4. Die Vorstandschaft wird mittels Wahl auf zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Ist eine geheime Wahl durch mindestens ein Mitglied gewünscht, so ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 9 Gremium

- 1. Das Gremium besteht aus der Vorstandschaft und weiteren 5 Beisitzern.
- 2. Aus dem Gremium wird ein Jugendleiter benannt.
- 3. Die weiteren Mitglieder des Gremiums werden mittels Wahl auf zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Ist eine geheime Wahl durch mindestens ein Mitglied gewünscht, so ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 4. Ausscheidende Gremiumsmitglieder sind bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu ersetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den Gremiumsmitgliedern einberufen. Sie findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern einberufen. Die Einladung wird, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, durch Veröffentlichung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, im Nachrichtenblatt der Gemeinde Rot an der Rot bekanntgemacht.
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Beschußfassung über Satzungsänderungen
 - d) die Wahl des Vorstandschaft und der weiteren Mitglieder des Gremiums nach § 9 Abs. 2.
- 3. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 11 Protokollführung

- 1. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenführung

1. Der Jahresabschluß ist vom Kassierer nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und soll die Vermögenswerte und Schulden des Vereins richtig wiedergeben.
2. Der Jahresabschluß ist durch zwei Kassenprüfer zu kontrollieren. Der 1. und 2. Vorsitzende sind auf Verlangen zur Kassenprüfung hinzuzuziehen.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Die Beitragssätze sind zu unterteilen in Beiträge für „aktive“ und „passive“ Mitglieder.
2. Die Höhe dieses Beitrags wird durch das Gremium (§9) bestimmt.

§ 14 Masken und Häs

1. Die vom Verein entworfenen und von den Trägern erworbenen Masken und Häs bleiben geistiges Eigentum des Vereins. Sie dürfen grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern getragen werden. Mit Zustimmung des Gremiums dürfen Masken und Häs weiterverliehen werden. Mit Zustimmung des Gremiums können Masken und Häs an andere Vereinsmitglieder weiterverkauft werden.
2. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Gremium zu beschließende Masken- und Häsordnung bestimmt.

§15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein eine Geschäftsordnung, EU-Datenschutz-Grundverordnung, eine Finanzordnung, eine Betragsordnung eine Geschäftordnung sowie eine Ehrungsordnung erlassen. Die Ordnungen werden durch das Gremium beschlossen.
2. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Laufnummer, Maskengruppe und Eintrittsdatum erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet).
3. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird ebenfalls durch das Gremium festgelegt.
4. Die vom Gremium festgelegten Ordnungen werden den Vereinsmitgliedern zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rot a.d. Rot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Narrenzunft Bobohle

Rot an der Rot, den xx.xx.2018

Zunftmeister

Vize Zunftmeister

Schriftführer

Kassier

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer